

Hochschul E info

~~PETER BECKER~~
~~DR. PETER HAUCK~~
RECHTSANWÄLTE

3550 MARBURG, LAHN 1, den 8.6.1979

Postfach 1169
Barfußberg 25
Telefon (064 21) 22096

Telefonisch erreichbar 11-13 und 15-17 Uhr,
mittwochs nur von 11-13 Uhr

Postscheckkonto:
Frankfurt/Main 73032-600

Bankkonto:
Kreissparkasse Marburg
(BLZ 53350110) 427402

RAe Becker - Dr. Hauck, Postfach 1169, 3550 Marburg 1

Herrn

Herbert Spille

Lichtwiesenweg 5.

Zi. 104

6100 Darmstadt

Eilboten!

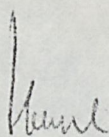
219/79/17 - II/ko

Bei Antwort bitte angeben

Sehr geehrter Herr Spille,

/ anbei erhalten Sie das Original nebst einer beglaubigten Abschrift der Antragsschrift gegen den Präsidenten der TH Darmstadt. Ich darf in Erinnerung rufen, daß Sie dieser Antragsschrift eine Vollmacht des AstA beifügen wollten, sowie eine Ablichtung des eingelegten Widerspruches. Schließlich sollte noch ein Beweismittel für den Abgabeschluß bezüglich der Briefwahlunterlagen beigefügt werden; letzteres ist aber entbehrlich, da sich der Abgabeschluß unmittelbar aus der Wahlordnung des Konventes ergibt.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Hauck
(Rechtsanwalt)

PETER BECKER
DR. PETER HAUCK
RECHTSANWÄLTE

RAe Becker - Dr. Hauck, Postfach 1169, 3550 Marburg 1

An das
Verwaltungsgericht Darmstadt
Neckarstr. 3

6100 Darmstadt

3550 MARBURG, LAHN 1, den 9.6.1979

Postfach 1169
Barfußertor 25
Telefon (064 21) 22096

Telefonisch erreichbar 11-13 und 15-17 Uhr,
mittwochs nur von 11-13 Uhr

Postscheckkonto:
Frankfurt/Main 73032-600

Bankkonto:
Kreissparkasse Marburg
(BLZ 533 50110) 427 402

Abschrift

Eilt! Bitte sofort vorlegen!

219/79/17 - II/ko
Bei Antwort bitte angeben

Antragsschrift

der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt, vertreten
durch den Allgemeinen Studentenausschuß, Hochschulstraße 1, 6100 Darmstadt,

Antragstellerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: RAe Becker und Dr. Hauck, Barfußertor 25,
3550 Marburg -,

g e g e n

die Technische Hochschule Darmstadt, vertreten durch den Präsidenten,
Karolinenplatz 5, 6100 Darmstadt,

Antragsgegnerin,

w e g e n : Hochschulrecht (hier: Antrag auf Wiederherstellung der
aufschiebenden Wirkung).

Namens und im Auftrage der Antragstellerin beantragen wir - Vollmacht-
überreichend -,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Ver-
fügung der Antragsgegnerin vom 6.6.1979 - Az. I B-600-
1 - wiederherzustellen.

Sachverhalt:

Die Antragstellerin führt die gemäß § 83 HHG notwendigen Wahlen zum Stu-
dentenparlament und zu den Fachschaftsräten gegenwärtig durch. Hierbei
orientiert sie sich an der vorläufigen Satzung der Studentenschaft der
/ TH Darmstadt vom 16.5.1974 (der Text ist in der Anlage beigelegt). Auf
der Grundlage dieser Bestimmungen ist das Wahlausschreiben vom 3.5.1979
/ ergangen (Kopie in der Anlage). Da die Antragstellerin die Rechtsauf-
fassung vertritt, daß die Bestimmungen der §§ 65 Abs. 3 Satz 3 in Verbin-
dung mit § 15 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 HHG unwirksam sind, hat sie keine
generelle Versendung von Briefwahlunterlagen veranlaßt, sondern ent-
sprechend § 14 Abs. 7 der vorläufigen Satzung der Studentenschaft der

TH Darmstadt Briefwahlunterlagen nur auf Anforderung ausgegeben. Die Urnenwahl soll in der Woche vom 18. bis 21.6.1979 stattfinden.

/ Am 7.6.1979 hat die Antragstellerin den Bescheid der Antragsgegnerin vom
/ 6.6.1979 empfangen (Ablichtung des Bescheides in der Anlage). Hiergegen hat
/ die Antragstellerin Widerspruch eingelegt (s. beigelegte Anlage).

Begründung:

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs nach § 80 Abs. 5 VwGO ist zulässig und begründet.

Für die Anordnung der sofortigen Vollziehung fehlt es an den in § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO genannten Voraussetzungen. Insbesondere ist das erforderliche öffentliche Interesse (öffentliche Vollzugsinteresse) nicht gegeben.

1. Mit der Bekanntmachung des Wahlausschreibens des Wahlausschusses der Antragstellerin vom 3.5.1979 hat das Wahlverfahren begonnen. Die im Rahmen des Wahlverfahrens notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen, die z.T. an Fristen gebunden sind, sind sämtlich innerhalb der erforderlichen Fristen durchgeführt worden. Es steht lediglich noch der Wahlakt der Urnenwahl in der Wahlzeit vom 18. bis 21.6.1979 aus.

Mit der sofortigen Vollziehung der Ziff. 1 des Bescheides der Antragsgegnerin vom 6.6.1979 würde die Durchführung der angelaufenen Wahl unmöglich gemacht. Denn die Umstellung der generellen Urnen- auf eine generelle Briefwahl enthält einen so fundamentalen Eingriff in das laufende Wahlverfahren, daß dieses abgebrochen und von neuem eingeleitet werden müßte. Angesichts der bereits erwähnten Fristen für die verschiedenen Stufen der Wahlvorbereitung könnte der Wahltermin vom 18. bis 21.6.1979 nicht gehalten werden. Auch eine Wahl bis zum Vorlesungsende (15.7.1979) ließe sich nicht mehr durchführen. Infolgedessen könnte eine Wahl unter Berücksichtigung der Maßgaben der Antragsgegnerin erst im WS 1979/80 durchgeführt werden. Da die Antragsgegnerin das besondere Vollziehungsinteresse damit gerechtfertigt hat, daß im Hinblick auf den Ablauf der Amtszeit des Studentenparlamentes am 15.6.1979 die Funktionsfähigkeit der Organe der Studentenschaft erhalten bzw. wiederhergestellt werden müsse, bewirkt die Maßnahme der sofortigen Vollziehung das Gegenteil des angestrebten Zweckes: Würde die Wahl nach den Wahlrechtsbestimmungen durchgeführt, die die Antragstellerin für rechtens hält, dann wäre eine ordnungsgemäße Wahl bis zum 21.6.1979 gewährleistet. Hingegen kann eine Wahl nach Maßgabe der Auflagen der Antragsgegnerin erst zu einem erheblich späteren Zeitpunkt stattfinden, so daß die befürchtete

Funktionsunfähigkeit der Organe der Antragstellerin gerade durch den Bescheid der Antragsgegnerin vom 6.6.1979 herbeigeführt wird. An einer solchen Maßnahme kann ein öffentliches Interesse nicht bestehen. Dies gilt umso mehr, wenn man bedenkt, daß einer ordnungsgemäß durchgeführten Wahl nach den von der Antragstellerin für rechtens gehaltenen Wahlrechtsbestimmungen keine ernsthaften Wahlanfechtungsgründe entgegengehalten werden können.

Selbst wenn man mit der Antragsgegnerin davon ausgeht, daß die Bestimmung des § 15 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 HHG auf die von der Antragstellerin durchgeführten Wahlen Anwendung finden muß, dann würde ein Verstoß gegen diese Bestimmung keinen Anfechtungsgrund im Rahmen der Wahlprüfung ergeben können. Bekanntlich ist nicht jeder Verfahrensfehler geeignet, eine Wahl anzufechten. Vielmehr sind nach dem allgemein geltenden sogenannten Erheblichkeitsprinzip nur solche Verfahrensfehler beachtlich, die mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Verfälschung des Wahlergebnisses herbeigeführt haben. Es sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinerlei Anhaltspunkte dafür ersichtlich, daß durch eine Wahl unter angeblicher Verletzung der Bestimmung des § 15 HHG das Wahlergebnis verfälscht wird. Weder läßt sich mit Sicherheit feststellen, daß durch die Anwendung des § 15 HHG eine höhere Wahlbeteiligung erzielbar ist, noch daß bei höherer Wahlbeteiligung ein anderes Ergebnis in bezug auf die Mandatsverteilung auf die Kandidaten und die kandidierenden Gruppen wahrscheinlich ist.

2. Geht man zu Gunsten der Antragsgegnerin davon aus, daß diese das angelauene Wahlverfahren für die Organe der Studentenschaft nicht beeinträchtigen bzw. unterbrechen will, sondern lediglich eine bestimmte Verfahrensmaßnahme nachgeholt wissen will, nämlich die Zusendung der Briefwahlunterlagen, dann ist eine sofortige Vollziehung dieses Anliegens ebenfalls nicht gerechtfertigt. Denn auch dieses Ziel läßt sich aus rein zeitlichen Gründen nicht mehr erreichen.

Mit Zugang der Verfügung der Antragsgegnerin vom 6.6.1979 am 7.6.1979 ist diese aufgrund der sofortigen Vollziehung verpflichtet, die eingereichten Listen für die Wahlen zum Studentenparlament und zu den Fachschaftsräten dem Wahlleiter auszuhändigen. Die Wahlrechtsbestimmungen der Antragstellerin kennen ebensowenig wie das HHG ein Organ "Wahlleiter". Für die Durchführung der Wahl bei der Antragstellerin ist vielmehr gem. § 14 Abs. 1 Satz 1 ein Wahlausschuß zuständig. Diesem Wahlausschuß liegen die eingereichten Listen für die Wahlen vor. Dieser Wahlausschuß erkennt die Wirksamkeit der §§ 65 und 15 HHG für die Wahlen bei der Antragstellerin nicht

an. Infolgedessen geht die Maßnahme nach Ziff. 2 der Verfügung vom 6.6.1979 ins Leere.

Zwar läßt sich in der Begründung der Verfügung vom 6.6.1979 die Auffassung der Antragsgegnerin finden, daß die Wahlordnung der TH Darmstadt vom 28.3.1979 (Amtsbl. 1979 Nr. 4) gem. § 14 Abs. 8 der Vorläufigen Satzung der Studentenschaft der TH Darmstadt Geltung haben soll. Diese Wahlordnung kennt die Einrichtung des Wahlleiters: Nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 dieser Wahlordnung ist Wahlleiter der Kanzler der Antragsgegnerin. Jedoch enthält § 14 Abs. 8 der Vorläufigen Satzung der Studentenschaft der TH Darmstadt die behauptete Verweisung auf die Wahlordnung der TH Darmstadt vom 28.3.1979 nicht. Vielmehr gilt hiernach eine Wahlordnung vom 12.7.1972 (Staatsanzeiger S. 1838). Auch insofern geht also die Maßnahme nach Nr. 2 der Verfügung vom 6.6.1979 ins Leere.

3. Unterstellt man schließlich bei gutwilligster Auslegung der Verfügung vom 6.6.1979, daß die Antragsgegnerin auf § 16, insbesondere dessen Absatz 5 HHG Bezug nehmen wollte, dann läßt sich die Zusendung der Briefwahlunterlagen durch den Kanzler innerhalb des gesetzten Zeitlimits nicht mehr realisieren.

Wenn diese Unterlagen am 8.6.1979 dem Kanzler zugehen und die Organisation der Verwaltung der Antragsgegnerin so effektiv ist, daß noch am selben Tage die Briefwahlunterlagen für ca. 12.000 wahlberechtigte Studenten gedruckt werden können, dann bedarf doch die weitere technische Durchführung der Kuvertierung, Adressierung und Versendung eines Zeitaufwandes, der mit mindestens 3 weiteren Werktagen gerechnet werden muß. Es kann daher frühestens mit dem Zugang der Briefwahlunterlagen für Wahlberechtigte, die in Darmstadt ihre Postanschrift haben, am Mittwoch, dem 13.6.1979 gerechnet werden. Auswärtige Studierende werden wegen des Feiertags am 14.6.1979 frühestens am 15.6.1979 mit einem Empfang der Briefwahlunterlagen rechnen dürfen.

Damit läßt sich aber eine ordnungsgemäße Wahl nicht mehr gewährleisten. Denn nach den Bestimmungen der Vorläufigen Satzung der Studentenschaft der TH Darmstadt ist der letzte Abgabetermin für ausgefüllte Briefwahlunterlagen durch die Wahlberechtigten das Ende der Wahlzeit, d. h. der 21.6.1979. Bei dieser Regelung läßt sich eine doppelte Stimmabgabe durch Wahl an Urnen und Wahl durch Briefwahl nicht vermeiden. Aus diesem Grunde bestimmt § 20 a der Wahlordnung der TH Darmstadt vom 28.3.1979, daß die Briefwahl abge-

geschlossen sein muß, bevor die Urnenwahl stattfindet (s. § 20 a Abs. 1). Da die Urnenwahl ab 18.6.1979 durchgeführt werden soll, wäre Schluß für die Abgabe von Briefwahlunterlagen der 15.6.1979 16 Uhr. Wenn aber potentiellen Briefwählern die generell zugesandten Briefwahlunterlagen frühestens am 15.6.1979 erst zugehen, dann ist eine Rücksendung innerhalb der Briefwahlfrist nicht mehr gewährleistet. 179

Hinzu kommt, daß § 20 a der Wahlordnung der TH Darmstadt vom 28.3.1979 auf die Wahlen bei der Antragstellerin keine Anwendung findet. Infolgedessen ist durch die Verfügung vom 6.6.1979 mindestens eine Lücke in der Regelung des Wahlverfahrens eingetreten, weil für den einzelnen Wähler offen ist, wann er seine Briefwahlunterlagen für die Wahlen bei der Antragstellerin spätestens abgeben muß. Für eine ordnungsgemäße Wahl wäre die Abgabe am 15.6.1978 16 Uhr notwendig, jedoch ist dieser notwendige Abgabetermin nirgendwo festgesetzt oder bekanntgemacht. Somit entfällt auch bei dieser Sachlage ein besonderes Vollziehungsinteresse hinsichtlich der Verfügung vom 6.6.1979. Denn es kann nicht im öffentlichen Interesse liegen, daß durch die sofortige Vollziehung ein garantiert nicht ordnungsgemäßes Wahlverfahren herbeigeführt wird. Auch hier gilt der Hinweis, daß die Unterlassung der vorherigen generellen Zusendung von Briefwahlunterlagen keinen Wahlanfechtungsgrund liefern kann.

4. Für Nr. 3 der Verfügung vom 6.6.1979 fehlt es ebenfalls an einem Vollziehungsinteresse. Da sich die generelle Zusendung der Briefwahlunterlagen ohne Gefährdung einer ordnungsgemäßen Wahl nicht mehr durchsetzen läßt, bedeutet auch das Verbot der Wahlen bei der Antragstellerin nach den von ihr für rechtens gehaltenen Wahlrechtsbestimmungen eine Verhinderung der Befolgung des § 83 HHG.
5. Für die Anordnung unter Nr. 4 der Verfügung vom 6.6.1979 fehlt es bereits an einer rechtlichen Grundlage. Die nach § 72 HHG zulässigen Aufsichtsmittel ergeben sich aus § 19 HHG. Nach dem insoweit einschlägigen Abs. 3 dieser Bestimmung kann der Präsident der Antragsgegnerin im Falle einer pflichtwidrigen Unterlassung die notwendigen Maßnahmen anstelle der Antragstellerin treffen. Er hat aber keine Eingriffsbefugnis in bezug auf das Finanzgebahren der Antragstellerin. Vielmehr ist insoweit die Bestimmung des § 72 Abs. 3 HHG einschlägig: Diese Bestimmung läßt aber Eingriffsbefugnisse nur entstehen, wenn Beiträge rechtswidrig für Angelegenheiten verwandt werden, die mit den Aufgaben nach den §§ 63 und 64 nicht vereinbar sind. Ein solcher Verstoß läßt sich aber hier nicht feststellen. Ist die Maßnahme nach Nr. 4 der Verfügung vom 6.6.1979 somit offensichtlich

rechtswidrig, dann ist auch ein Vollzugsinteresse nicht anzuerkennen.

6. Da sich die Antragsgegnerin auf S. 3 der Verfügung vom 6.6.1979 darauf beruft, daß die Antragstellerin an die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 25.5.1979 gebunden sei, sei vorsorglich darauf hingewiesen, daß ein Vollzugsinteresse durch ein Interesse an der Wahrung der Rechtsordnung nicht begründet werden kann (vgl. hierzu Finkelnburg, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 2. Aufl. 1979, Rdnr. 407). Im übrigen ist auch die von der Antragsgegnerin angenommene Voraussetzung unzutreffend. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 25.5.1979 bezieht sich auf das Wahlverfahren für die Wahlen zum Konvent und den Fachbereichsräten. Hingegen handelt es sich im vorliegenden Fall um die Wahlen bei der Antragstellerin. Darüberhinaus ist darauf hinzuweisen, daß die Entscheidung vom 25.5.1979 mit der Beschwerde angefochten worden ist. Schließlich befaßt sich die Entscheidung vom 25.5.1979 lediglich mit der Berechtigung eines Antrages nach § 80 Abs. 5 VwGO. Die evtl. Rechtskraft der Entscheidung würde also allenfalls diese Frage betreffen. Soweit hingegen die Frage der Gültigkeit des § 15 HHG angesprochen ist, können die Ausführungen des Verwaltungsgerichts Darmstadt insoweit nicht in Rechtskraft erwachsen. Schließlich muß noch darauf hingewiesen werden, daß bezüglich der Hauptsache über die Klage noch nicht entschieden ist.

Nach alledem ist festzustellen, daß es für die Anordnung der sofortigen Vollziehung keine Rechtsgrundlage gibt.

Wegen der in Nr. 5 der Verfügung vom 6.6.1979 gesetzten Frist bis zum 15.6.1979 erscheint der sofortige Rechtsschutz dringend geboten. Es wird daher gebeten, über den Antrag schnellstens zu entscheiden.

Dr. Hauck
(Rechtsanwalt)